

einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>46</sup> enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>48</sup>

32. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern, die die Generalversammlung in Ziffer 28 der Resolution 65/182 einrichtete, und würdigt die positiven Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der geladenen Podiumsmitglieder während der ersten beiden Arbeitstagen der Offenen Arbeitsgruppe; in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>49</sup> der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>50</sup>

33. bittet die Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, sich mit der Frage befassen, nach Bedarf auch weiterhin Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die Offene Arbeitsgruppe betraut ist;

34. ersucht den Generalsekretär, der Offenen Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

35. ersucht den Generalsekretär, außerdem der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, insbesondere über die Integration älterer Menschen, einschließlich älterer Frauen, in die soziale Entwicklung und über die Förderung des vollen und gleichberechtigten Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ältere Menschen.

#### RESOLUTION 66/128

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/455 und Corr.1, Ziff. 26)<sup>47</sup>.

66/128. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechte der Frau, der Men-

werden, sowie für diese Frauen produktive Beschäftigung  
und menschenwürdige Arbeit und die Integration in den Ar-  
beitsmarkt zu erleichtern,

unter Hinweis auf die Erörterungen während des Dia-

menhang unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten und dagegen vorzugehen, und mit Besorgnis feststellend, dass viele Wanderarbeitnehmerinnen Tätigkeiten verrichten, für die sie möglicherweise überqualifiziert sind und bei denen sie gleichzeitig aufgrund schlechter Bezahlung und unzureichenden sozialen Schutzes einer stärkeren Gefährdung ausgesetzt sein können,

hervorhebend dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, sowie über geschlechtsspezifische Indikatoren für Forschungs- und Analysezwecke zu verfügen sowie einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft vorzunehmen, um gezielte Politiken und konkrete

ausgerichtete, geschlechterspezifische und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive aufzunehmen, mit allen Beteiligten, insbesondere dem Privatsektor, einschließ- Ziel, Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch, die an der Rekrutierung von Wanderarbeitnehmerinnen gegenüber Migrantinnen zu verhüten und sie davor zu schützen. 9. fordert die Regierungen ferner nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Migrations- und Arbeitspolitiken nicht die Diskriminierung verstärken, und, falls erforderlich, Studien zur Bewertung der Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften, Politiken und Programme durchzuführen, um die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen und die in Bezug auf Wanderarbeitnehmerinnen erzielten Ergebnisse zu ermitteln;

6. fordert die Regierungen auf, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeitnehmerinnen, und die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von illegaler Migration abzuschrecken, die Aufnahme einer schlechteren Perspektive in den Einwanderungsrecht zu erwägen, um Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen zu verhüten, einschließlich im Rahmen der unabhängigen, zirkulären und temporären Migration, und zu erwägen, es mit dem innerstaatlichen Recht zu gestatten, unabhängig von den Arbeitgebern oder Ehemännern, von denen die Migration ausging, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen;

10. legt allen Staaten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den transparenten, sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, gegebenenfalls durch die Senkung von Transaktionskosten und die Durchführung frauengerechter Überweisungs-, Spar- und Anlagensparprogramme, einschließlich Diaspora-Kapitalanlagen, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Problemen zu erwägen, die den Zugang von Wanderarbeitnehmerinnen zu ihren wirtschaftlichen Ressourcen und ihre Verfügungsgewalt darüber einschränken könnten;

7. fordert die Regierungen nachdrücklich auf, die bilaterale, regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Anstrengungen zur Verringerung der Gefährdung von Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, indem sie den wirksamen Zugang zur Justiz und wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung, Strafverfolgung, der Prävention des Kapazitätsaufbaus, des Opferschutzes und der Opferunterstützung erleichtern, indem sie Informationen und bewährte Verfahren zur Bekämpfung der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber Wanderarbeitnehmerinnen austauschen und indem sie in den Herkunfts- und Zielstaaten Alternativen zur Migration fördern, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet sind;

11. fordert die Regierungen auf, das Recht von Wanderarbeitnehmerinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, auf Zugang zu gesundheitlicher Notversorgung anzuerkennen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmerinnen aufgrund von Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes nicht diskriminiert werden, und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung von Migranten durch HIV zu verringern und ihren Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung zu fördern;

8. fordert die Regierungen außerdem nachdrücklich auf, dem Wohl der Kinder Rechnung zu tragen, indem sie Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte minderjähriger Migrantinnen, einschließlich unbegleiteter Mädchen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen stärken, um zu verhindern, dass die Arbeitskraft dieser Mädchen, einschließlich derjenigen, die in Haushalten beschäftigt sind, ausgebeutet wird und dass sie am Arbeitsplatz wirtschaftlich ausgebeutet, diskriminiert, sexuell belästigt, Gewalt ausgesetzt und sexuell missbraucht werden;

12. legt den Staaten eindringlich nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, Rechtsvorschriften und Politiken zu erlassen und durchzuführen, die Frauen, die als migrantische Hausangestellte tätig sind, schützen, darin einschlägige Überwachungs- und Inspektionsmaßnahmen entsprechend dem anwendbaren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen Übereinkünften aufzunehmen, falls notwendig, bestehende zu verbessern, um die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen sicherzustellen, und den Zugang zu geschlechtersensiblen, transparenten Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden gegen Arbeitgeber zu verschaffen, und betont gleichzeitig, dass solche Instrumente nicht zur Bestrafung von Wanderarbeitnehmerinnen dienen dürfen, und fordert die Staaten auf, alle Verletzungen ihrer Rechte umgehend zu untersuchen und zu bestrafen;

13. fordert die Regierungen auf, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Beteiligten den Wählerinnen, die Opfer von Gewalt sind, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus und entsprechend den in den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den anwendbaren Übereinkommen;
14. fordert die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Zielländer, außerdem auf, rechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen, die Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen verüben, und derjenigen, die ihnen als Vermittler dienen, festzulegen und geschlechtersensible Wiedergutmachungs- und Justizmechanismen einzurichten, zu denen die Opfer wirksamen Zugang haben und die es gestatten, dass ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Verfahrensabschnitten vorgetragen und behandelt werden, einschließlich anderer Maßnahmen, die den Opfern nach Möglichkeit die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens gestatten, und Wanderarbeiterinnen, die Opfer von Gewalt sind, vor einer erneuten Viktimisierung, auch seitens der Behörden, zu schützen;
15. fordert alle Staaten nachdrücklich auf wirksame Maßnahmen zu beschließen, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Wanderarbeiterinnen ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Wanderarbeiterinnen durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhindern und zu bestrafen;
16. ermutigt die Regierungen, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Einwanderungs- und Grenzbeamte, Diplomaten und Konsularbeamte, Staatsanwälte und Dienstleister zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diese öffentlichen Diensten für das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu sensibilisieren und ihnen die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte, professionelle und geschlechtersensible Maßnahmen ergreifen;
17. ermutigt die Regierungen außerdem die Kohärenz zwischen den die Wanderarbeiterinnen betreffenden Politiken und Programmen auf dem Gebiet der Migration, der Arbeit und der Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern und dabei eine auf die Menschenrechte ausgerichtete, geschlechtersensible und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive zugrunde zu legen; sicherzustellen, dass die Menschenrechte von Wanderarbeiterinnen während des gesamten Migrationsprozesses geschützt werden, und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zurückzuführen, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und die Opfer und ihre Familien zu schützen und zu unterstützen;
18. fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sicherzustellen, dass in dem Fall, dass eine Wanderarbeiterin festgenommen, inhaftiert oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen wird, die zuständigen Behörden ihre Nothilfe- und Schutzmaßnahmen und nach Möglichkeit von Freiheitsberaubung zu vermeiden, mit den Konsularbeamten des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, zu verkehren und sie aufzusuchen, um Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den anwendbaren Übereinkommen;
19. bittet das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit den Regierungen und im Rahmen der vorhandenen Mittel auf ein besseres Verständnis der Fragen im Zusammenhang mit Frauen und internationaler Migration hinzuwirken und die Erhebung, Verbreitung und Analyse von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten und Informationen zu verbessern, um zur Ausarbeitung von Migrations- und Arbeitspolitiken beizutragen, die unter anderem geschlechtersensibel sind und die Menschenrechte schützen, sowie bei der Politikbewertung behilflich zu sein und die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen auf eine koordinierte Weise zu unterstützen, die die wirksame Umsetzung der Maßnahmen sicherstellt, ihre Wirkung erhöht und die positiven Ergebnisse für die Wanderarbeiterinnen verstärkt;
20. legt den Regierungen nahe auf aktuellen, relevanten und nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Analysen beruhende innerstaatliche Regelungen zur Frage der Wanderarbeiterinnen zu erörtern und sich während des gesamten politischen Prozesses eng mit den Wanderarbeiterinnen und den maßgeblichen Akteuren abzustimmen, und legt den Regierungen außerdem nahe, dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für diesen Prozess bereitstehen, dass die daraus resultierenden Regelungen mit messbaren Zielvorgaben und Indikatoren, Zeitplänen sowie Überwachungs- und Rechenschaftsvorschriften einhergehen, insbesondere für Arbeitsvermittlungsstellen, Arbeitgeber und Amtsträger, dass eine Wirkungsbewertung erfolgt und dass durch geeignete Mechanismen die multisektorale Koordination innerhalb und zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern sichergestellt wird;
21. ermutigt die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, das in den Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen, insbesondere auch in der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und bei UN-Frauen, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Erhebung, Analyse und Verbreitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten zu

<sup>68</sup> United Nations, Treaty Series Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

entwickeln und zu verbessern, dies gestatten, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und nach Möglichkeit über Verletzungen ihrer Rechte in allen Phasen des Migrationsprozesses zu erheben und diesbezügliche Verfolgungs- und Meldesysteme einzurichten, und

a) weiter zu untersuchen, welche Kosten die Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Wanderarbeitnehmerinnen, für die Frauen selbst, ihre Familien und ihre Gemeinschaften verursacht;

b) die Chancen für Wanderarbeitnehmerinnen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu analysieren;

c) die Verbesserung der Makrodaten zu den Heimatüberweisungen zu unterstützen, damit eine angemessene Politik ausgearbeitet und umgesetzt werden kann;

22. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden analytischen und thematischen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der vor allem den Zugang von Wanderarbeitnehmerinnen zur Justiz untersucht und die Auswirkungen von Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen betreffend Wanderarbeitnehmerinnen hervorhebt, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, UN-Frauen und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, wie der Berichte der Sonderberichterstatter, in denen auf die Situation von Wanderarbeitnehmerinnen eingegangen wird, und anderer einschlägiger Quellen wie der Internationalen Organisation für Migration und nichtstaatlicher Organisationen.

66/129. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/129 vom

#### RESOLUTION 66/129

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/455 und Corr.1, Ziff. 26)<sup>69</sup>.